

Gemeinde Stadland

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetzes hat die Vertretung der Gemeinde Stadland für die freiwillige Aufgabe in seiner Sitzung am xx.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Stellung

Als selbstständige Vertretung der in der Gemeinde Stadland lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen (behinderte Menschen) wird ein Senioren- und Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung Behindertenbeirat der Gemeinde Stadland führt und seinen Sitz in Rodenkirchen im Rathaus, Am Markt 1, hat. Der Behindertenbeirat ist parteilos und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegen zu wirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenarbeit wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der behinderten Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen.
 - b) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gemeinde mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen und betreffen können.
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der behinderten Menschen.
 - d) Pflege der Kontakte zu den Heimbeiräten, Heimfürsprechern und Ersatzgremien.
2. Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Gemeinde Stadland unterstützt.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat wird von der Vertretung der Gemeinde Stadland auf der Grundlage von Vorschlägen der Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der Fraktionen des Gemeinderates gebildet.
2. Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Beirat soll möglichst ein breites Gebiet abdecken.
3. Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können Einwohner/innen der Gemeinde Stadland benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind.
Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, so rückt ein benannter Vertreter nach.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Vertretung. Die erste Amtszeit beginnt aber abweichend erstmalig am 01.05.2021 und endet am 31.10.2021.
2. Sind zu Beginn der Amtszeit die Mitglieder des neuen Behindertenbeirates nicht vollzählig benannt, so kann der Behindertenbeirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden sind.
3. Jedes Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
2. Jedes Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 75,00 €. Der jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Behindertenbeirates beträgt 175,00 €. Der/die Stellvertreter/in sowie der/die Schriftführer/in erhalten jeweils 125,00 €. Für die Teilnahme an jeder Sitzung wird ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung gezahlt. Die Fahrtkosten werden auf Antrag nach dem Reisekostengesetz (§ 5 Abs. 2) gezahlt.

§ 6 Geschäftsführer

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und eine Person für die Schriftführung. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates (absolute Mehrheit).

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet die Gemeinde Stadland verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume zur Verfügung.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Behindertenbeirates ist beratendes Mitglied im Jugend- und Sozialausschuss der Gemeinde Stadland. Der Behindertenbeirat benennt für den Verhinderungsfall eine Vertretung des beratenden Mitgliedes. Bei der Arbeit der anderen Ausschüsse soll bei Themen, die für behinderte Menschen relevant sind, der Behindertenbeirat beteiligt werden.

§ 7 Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Eine Verwaltungsvertretung aus dem Fachbereich II, die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestimmt wird, der Gemeinde Stadland nimmt beratend an den Sitzungen teil.
3. Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Behindertenbeirates wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Gemeinde Stadland einberufen. Unter ihrer/seiner Leitung oder unter der Leitung einer von ihr/ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendige Neuwahl.
4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierbei kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am xx.03.2021 beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Rodenkirchen, den xx.03.2021

Klaus Rübesamen
Bürgermeister